

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
20-30-81, jl-ck

Datum  
18.12.2017

## **Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017 und 17.08.2017, mit denen wir über die Finanzhilfen des Bundes i. H. v. 3,5 Mrd. Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und den entsprechenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung informiert hatten.

Die Verwaltungsvereinbarung ist durch die Mitzeichnung aller Bundesländer und des Bundes Ende Oktober in Kraft getreten. Die endgültige Version fügen wir als **Anlage 1** bei.

Frühzeitig hat sich die Landesregierung festgelegt, möglichst viele Kommunen bzw. Schulträger an dem Programm zu beteiligen. Dies geht u.a. aus den als **Anlage 2** beigefügten Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt vom 12.09.2017 und 19.10.2017 hervor.

Erst seit dem 18.12.2017 liegt uns nun ein Entwurf für eine *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen* des zuständigen Ministeriums für Bildung vor. Der Richtlinienentwurf ist als **Anlage 3** beigefügt.

Der endgültigen Richtlinie soll mit der Anlage 1 eine Liste der Zuwendungsempfänger beigefügt werden, die noch nicht vorliegt. Jedoch hat das Ministerium für Bildung parallel zum Richtlinienentwurf mit den **Anlagen 4, 5 und 6** die angedachte Vorgehensweise hinsichtlich der Frage der Förderfähigkeit (1. Stufe) und der Binnenverteilung (2. Stufe) offiziell zur Verfügung gestellt.

## I. Erste Stufe – Förderfähigkeit (Anlagen 4 und 5):

Der Bund und die Länder haben sich in § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung (**Anlage 1**) darauf verständigt, dass folgende Kriterien als sachgerecht zur Beurteilung der Finanzschwäche einer Kommune gelten:

- Die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Die Länder müssen eines oder mehrere Kriterien aus diesem Katalog für ihre Auswahlentscheidung heranziehen. Mit dem Ziel eine möglichst große Zahl von Kommunen fördern zu können, haben mehrere Bundesländer, wie auch Sachsen-Anhalt, darauf gedrungen, dass in § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung die Option zur Förderung von 85% der finanzschwachen Kommunen eingeführt wurde.

Ansatzpunkt für eine Förderung ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung die Schulträgerschaft. In Sachsen-Anhalt gibt es insgesamt 133 Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden) mit Schulen auf ihrem Gebiet.

Unter der Vorgabe des § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung und der frühzeitigen Festlegung der Landesregierung, 85 % der Schulträger ( $133 \cdot 0,85 = 113$ ) zu berücksichtigen, wurden nach Aussagen des Ministeriums für Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen verschiedene Modellberechnungen angestellt. **Als Ergebnis wurden die Schlüsselzuweisungen 2017 als geeignetes Kriterium angesehen, um die Finanzschwäche einer Kommune festzustellen.**

Von den 133 kommunalen Schulträgern erhalten 125 Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG. Acht kommunale Schulträger sind abundant und zahlen in das Schlüsselzuweisungssystem ein. Diese werden von vornherein nicht als finanzschwach angesehen.

Zur weiteren Ermittlung der 113 förderfähigen Kommunen ist es gemäß **Anlage 4** notwendig, dass die Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte, Landkreise, und kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden, miteinander vergleichbar gemacht werden. Dazu wird der Abstand der Schlüsselzuweisung je Einwohner im Jahr 2017 zu den durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen je Einwohner in der jeweiligen kommunalen Gruppe ermittelt. Auf diese Weise wird eine Rangliste (Rangplatz 1 bis 133) über alle Kommunen mit Schulen erstellt. Davon werden die acht nicht zu berücksichtigenden abundanten Kommunen und die 12 finanzstärksten Städte und Gemeinden gestrichen. Es verbleiben gemäß **Anlage 5** auf den Rangplätzen 21 bis 133 die 113 finanzschwachen Kommunen.

## II. Zweite Stufe – Binnenverteilung (Anlage 6):

Für das Bildungsministerium ist das Erreichen eines möglichst großen Bauvolumens und möglichst vieler Schüler die Grundlage für den Einsatz der Fördermittel. Als Maßstab für die Binnenverteilung der Mittel auf die 113 finanzschwachen Kommunen wird daher ausschließlich auf die Schülerzahl der Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft abgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 3, Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung können 85% der finanzschwachen Kommunen bzw. Schulträger Mittel erhalten, sofern mindestens 70% der Mittel auf **höchstens** 50% dieser Kommunen konzentriert werden. Diese Regelung soll das Gießkannenprinzip eingrenzen und ermöglicht den Ländern eine stärkere Konzentration von Mitteln. Ursprünglich war vom Bund eine wesentlich restriktivere Regelung zur Mittelverteilung auf möglichst wenige Kommunen vorgesehen. Dies wurde jedoch im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern deutlich abgemildert.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in diesem Zusammenhang entschieden, 70% der dem Land zufließenden Mittel (rd. 81,5 Mio. Euro) auf die drei kreisfreien Städte und elf Landkreise zu konzentrieren, da auf diese 14 Schulträger rund 80% der Schüler (Grundschulen; allgemeinbildende weiterführende Schulen, Berufsschulen) entfallen. Die verbleibenden 30% der Mittel (rd. 34,5 Mio. Euro) werden auf die verbleibenden 99 finanzschwachen Kommunen (kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden) verteilt.

Die Binnenverteilung in den beiden Gruppen erfolgt anhand der Schülerzahlen (**Anlage 6**), wobei die Anzahl der Schüler an den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen höher bzw. die der Grundschüler schwächer gewichtet wird. Dies hängt mit der Annahme zusammen, dass zwischen der Anzahl der Schüler und der Größe des für deren Beschulung notwendigen Bauvolumens ein Zusammenhang besteht. Zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors wurde (*Tabellen 1c, 1 d und 1e, Anlage 6*) die durchschnittliche Anzahl der Schüler je Schule in den einzelnen Schulformen ermittelt und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Anschließend wurden die Grundschüler mit dem Wert „1“ und die Schüler an den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit dem errechneten Verhältniswert (2,75) multipliziert und durch Addition ein Punktwert für jede Kommune ermittelt.

Die Verteilung der rd. 34,5 Mio. Euro auf die 99 finanzschwachen kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden erfolgt aufgrund der Grundschulträgerschaft anhand der Anzahl der Grundschüler und damit ohne Gewichtung.

### III. Bewertung

Die vom Bildungsministerium angedachte Verfahrensweise sowohl auf der 1. als auch auf der 2. Stufe erscheint durch die Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung gedeckt.

Durch die frühe Positionierung des Landes, möglichst viele Kommunen fördern zu wollen, wurden Fakten geschaffen. So war u.a. auch über die Presse bekannt geworden, dass von 133 Schulträgern 113 gefördert werden sollen.

Nachdem die Gruppe der kreisfreien Städte im Jahr 2015 bei der 1. Tranche nach dem KInvFG - STARK V - seitens des Landes von einer Förderung ausgeschlossen wurden, muss aus unserer Sicht bei den Schulinfrastrukturhilfen eine Partizipation der kreisfreien Städte als bedeutende Schulträger im Land gewährleistet sein.

Eine ebenfalls als sachgerecht anzusehende Berücksichtigung des baulichen Zustands der Schulen dürfte daran scheitern, dass nach Aussage des Bildungsministeriums hierüber keine flächendeckenden Daten vorliegen.

#### IV. Richtlinieninhalt

Der Aufbau und Inhalt ähnelt der bereits bestehenden *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft* (STARK V-Richtlinie).

Gegenüber den Vorgaben aus Kapitel 2 des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung ergeben sich nach erster Durchsicht folgende Abänderungen:

- Die Förderung von Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Horten) gemäß § 6 Abs. 5 Verwaltungsvereinbarung ist im Richtlinienentwurf nicht übernommen worden und damit anscheinend ausgeschlossen.
- Die Förderung der investiven Begleit- und Folgemaßnahmen (§ 6 Abs. 6 Verwaltungsvereinbarung) wird gemäß Ziffer 2.5 des Richtlinienentwurfs auf 20 v. H. der gesamten Projektkosten begrenzt.
- Ziffer 4.3 des Richtlinienentwurfs sieht eine gestaffelte Zweckbindungsfrist in Abhängigkeit von der Investitionssumme vor.
- Unter Ziffer 4.9 wird von den Kommunen die eigenverantwortliche Bestimmung und Verwendung entsprechender Kriterien zur Auswahl ihrer Prioritätenentscheidung hinsichtlich der Investitionsbedürftigkeit verlangt. Laut Aussage des Ministeriums für Bildung soll damit die Beachtung der vorgegebenen Trägerneutralität (§ 12 Abs. 1 KInvFG) rechtssicher gestaltet werden. Konkrete Vorgaben zu den Kriterien soll es jedoch nicht geben und die Festlegung entsprechender Kennziffern im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort erfolgen. Dazu steht Satz 3 jedoch in einem gewissen Widerspruch.
- Förderfähig sind Investitionsvorhaben gemäß Ziffer 5.4 des Richtlinienentwurfs mit einem Investitionsvolumen vom mindestens 100.000 Euro. Nur in „*besonders begründeten Ausnahmefällen*“ soll auf das in § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung enthaltene Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro abgestellt werden können. Ob diese hohe Summe angesichts der moderaten Fördersummen bei vielen finanzschwachen Einheits- und Verbandsgemeinden zielführend ist, dürfte fraglich sein.
- Wie bereits bei der bestehenden STARK V-Richtlinie ist auch bei den neuen Schulinfrastrukturhilfen des Bundes eine Antragsfrist vorgesehen. Gemäß Ziffer 6.5 des Richtlinienentwurfs sind Anträge bis zum 31.12.2019 zu stellen.
- Unter Ziffer 6.6 des Richtlinienentwurfs ist eine vollständige Vorfinanzierung der Maßnahme angedacht. Damit sollen laut Aussage des Ministeriums für Bildung die Kommunen vor Zinsforderungen aufgrund nicht rechtzeitig verwendeter Fördermittel geschützt werden. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Wir präferieren eine Orientierung an den Auszahlungsregelungen der bestehenden STARK V Richtlinie. Hier erfolgen die Auszahlungen an die Kommunen zu festen Terminen, wobei pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen sind. Um eventuelle Zinsforderungen auszuschließen, sollte überlegt werden, ob zu diesen Terminen nur von den Kommunen bereits geleistete Zahlungen eingereicht werden können. Zudem sollte ab einer gewissen Rechnungsgröße eine sofortige Abrechnung möglich sein.

Sofern Sie zum konkreten Richtlinieninhalt ergänzende Anregungen und Hinweise haben, bitten wir Sie, uns diese **bis zum 12.01.2018** mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

#### Anlagen

- (1) Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (finale Version)
- (2) Finanzrundschau MF LSA
- (3) Entwurf für eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen
- (4) Rechenweg MB LSA
- (5) Liste förderfähiger Kommunen MB LSA
- (6) Binnenverteilung MB LSA